

erwähnte Frist hinaus ausnahmsweise, in der Regel von Jahr zu Jahr, bis zum 1. Oktober des zehnten Militärpflichtjahres zurückzustellen, wenn ganz besondere Verhältnisse dies rechtfertigen. Zurückstellungen über den 1. Oktober des zehnten Militärpflichtjahres hinaus unterliegen bei allen Militärpflichtigen der Entscheidung der Ministerialinstanz."

Der bisherige Abs. 2 des § 29, 7 ist zu streichen.

§ 33.

In Ziffer 1 ist als 2. und 3. Absatz hinzuzufügen:

„In den Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 32, 2 und 3 zweifelsfrei vorliegen, kann die Zurückstellung der Militärpflichtigen im ersten und zweiten Pflichtjahr auf je ein Jahr durch die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission vor dem Musterungsgeschäfte schriftlich verfügt werden, sofern nicht vermutliche Dienstuntauglichkeit oder sonstige Verhältnisse die Verhandlung der Zurückstellungsanträge beim Musterungsgeschäfte erwünscht erscheinen lassen. Die Zurückgestellten sind bei Mitteilung der Entscheidung von der Stellungspflicht zur Musterung ausdrücklich zu befreien. (Zum übrigen siehe §§ 32, 3 und 34, 5 a.)

91 20. 66. § 30, 4.

Militärpflichtige römisch-katholischer Konfession, die sich dem Studium der Theologie widmen, werden gemäß §§ 29, 4 b und 32, 2 f in allen Fällen durch die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission zurückgestellt."

In Ziffer 5 Abs. 2 ist hinter „unzulässig“ einzufügen „oder handelt es sich um Zurückstellung vor dem Musterungsgeschäfte (Ziffer 1 Abs. 2)“.

§ 35.

In Ziffer 2 Abs. 1 ist für „Lösungsscheine“ zu setzen „Musterungsausweise“.

In Ziffer 3 ist für „Lösungsschein“ zu setzen „Musterungsausweis“.

§ 39.

In Ziffer 1 d sind in der letzten Zeile die Worte „der Losnummern der letzteren“ zu streichen. Dafür ist zu setzen „in den Vorstellungsklassen (§ 66, 2)“.

In Ziffer 2 sind im Abs. 1 die Worte „durch die Ministerialinstanz“ zu streichen. Dafür ist zu setzen „durch die Ersatzbehörden dritter Instanz“.

Als letzter Absatz ist einzufügen:

„Die Entscheidungen der Ersatzbehörden dritter Instanz sind endgültig. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Ministerialinstanz.“